Steuernummer (soweit bereits vorhanden)

Unentgeltliche Wertabgabe einer PV-Anlage nach § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG für das Kalenderjahr:

1. Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms

(für das Kalenderjahr zur Ermittlung zu 2.)

Nennleistung der Anlage (max. Kilowatt-Peak lt. Rechnung über die Anschaffung, z.B. 7 kWp)			kWp
insgesamt erzeugte Strommenge (ggf. Prognose) - **entweder** ermittelt durch Ablesung des Stromzählers (nach Ablauf des Kalenderjahres)			kWh
- **oder** Schätzung (nur nachrangig z.B. als Prognose oder wenn kein Stromzähler vorhanden ist: 1.000 kWh/ kWp x Nennleistung der Anlage; ggf. anteilig für die Zeit der Anlagennutzung im Kalenderjahr)			kWh
verkaufter/ eingespeister Strom an Energieversorger	-		kWh
für andere unternehmerische Zwecke verwendeter Strom (z.B. Verwendung für steuerfreie Umsätze, landwirtschaftliche Durchschnittsatzbesteuerung, sonstige unternehmerische Tätigkeit)	-		kWh
Stromverbrauch zu nicht unternehmerischen Zwecken (Selbstverbrauch)	=		**kWh**

2. Ermittlung der Höhe der anzusetzenden unentgeltlichen Wertabgabe

Anzahl der angefangenen Monate des o.g. Kalenderjahres, in denen Strom erzeugt wurde			Monate
Bei Zukauf von Strom: Bruttopreis des zugekauften Stroms lt. Liefervertrag **oder**			Ct./kWh
Nur wenn kein Strom zugekauft wird: Bruttopreis des Stromgrundversorgers (→ Webseite des Grundversorgers)			Ct./kWh

a) Ermittlung des Nettopreises

eigener (ggf. jahresanteiliger) Strombedarf (Schätzung des privaten Strombedarfs z.B. anhand des Vorjahres)			kWh
Bruttopreis für den Zukauf von Strom	x		Ct./kWh
	=		EUR
Nettopreis je kWh (/1,19)	=		Ct./kWh

b) Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Selbstverbrauchter Strom (siehe Berechnung zu 1.)			kWh
Nettopreis je kWh	x		Ct./kWh
Bemessungsgrundlage unentgeltliche Wertabgabe	=		**EUR**